



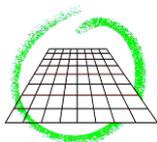
**Gemeinde Obrigheim**

## **Bebauungsplan „Oberer Weg II - 2. Änderung“**

**Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen .....	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	5
4.1 Europäische Vogelarten .....	5
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.2.1 Fledermäuse .....	9

## Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplans „Oberer Weg II - 2. Änderung“, 2017

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Obrigheim ändert den Bebauungsplan „Oberer Weg II“ in einer 2. Änderung. Der Geltungsbereich umfasst rd. 1,0 ha.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Ortseingang von Obrigheim zwischen der L 636 im Norden und der B 292 im Südwesten. Im Osten schließt ein Wohngebiet an.



Im Nordosten steht das leerstehende Gebäude der ehemaligen Möbelzentrale Gehrig. Das Gebäude ist im Westen, Norden und Osten von Rasenflächen umgeben.

Ein Teil der Fläche südlich des Gebäudes ist als Parkplatz gepflastert, die von der Hauptstraße dorthin führende Zufahrtsstraße ist asphaltiert. Östlich des Parkplatzes wächst eine ruderale Wiese. Am Rand der Wiese ist die nach Süden steiler werdende Böschung zum Gartenweg hin flächendeckend mit Bodendeckern bepflanzt, zwischen denen eine Reihe aus Laubbäumen und einzelne Sträucher wachsen. Am Nordrand dieser Grünfläche steht eine kurze Reihe baumhoher Koniferen.

Östlich der Zufahrt zum Parkplatz liegt eine Grünfläche, die sich aus Cotone-

aster-Gebüchen, einzelnen Sträuchern, Rasenflächen und einem Laubbaum zusammensetzt. An ihrem Südrand steht eine kleine Umspannstation.

Am Südwestrand des Geltungsbereichs verläuft die Lärmschutzwand zur B 292. Sie ist abschnittsweise dicht mit Geißblatt und Brombeeren bewachsen.

Der westliche Teil des Geltungsbereichs wird von einer Wiese eingenommen.

### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Das Gebäude wird abgerissen. Im Sondergebiet wird ein Großteil der Fläche mit einem Lebensmittelmarkt überbaut und für die zugehörigen Hofflächen und Parkplätze versiegelt. Die Wiese im Westen wird ebenfalls überbaut und für Stellplätze, Hofflächen und eine zweite Zufahrt versiegelt. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu kleinen Grünflächen.

Die Verkehrsgrünfläche östlich der bestehenden Zufahrt wird erhalten. Auch die Baumreihe in der Grünfläche am Ostrand des Geltungsbereichs wird erhalten, die Koniferen am Nordrand werden gerodet.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden 2017 zweimal, im Juli und im Oktober, begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden 17 Vogelarten festgestellt, von denen 15 Arten im Geltungsbereich brüten können. Turmfalke und Schafstelze wurden als Nahrungsgäste eingestuft.

Da schon beim ersten Erfassungstermin die Brutzeit der Vögel bereits weit fortgeschritten war und einige Arten daher möglicherweise das Gebiet bereits wieder verlassen haben, hat der Gutachter zudem eingeschätzt, für welche Vogelarten die vorhandenen Lebensraumstrukturen im Plangebiet potenziell zur Brut geeignet sind. Dies ist für 16 Arten der Fall.

Von der Mehlschwalbe sind keine Nester vorhanden, sie wird daher nicht als Brutvogel bewertet.

Insgesamt werden somit 30 Arten als potenzielle Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.

Der Geltungsbereich bietet insgesamt nur wenige Brutplätze für die verschiedenen Anspruchstypen, zudem ist seine Qualität als Brutgebiet gering. Von der relativ hohen Anzahl potenzieller Brutvogelarten wird daher, wenn überhaupt, nur ein sehr kleiner Teil und dann wohl auch nur einzelne Paare tatsächlich im Geltungsbereich brüten.

Freibrüter finden in den Bäumen und Sträuchern der Grünflächen am Ostrand des Plangebiets sowie in den Gebüsch an der Lärmschutzwand mögliche Brutplätze, Bodenbrüter im Saum des Gebüschs.

Die Nischenbrüter können am Gebäude brüten.

An den Bäumen im Plangebiet konnten keine Höhlen festgestellt werden. Buntspecht und Grünspecht brüten somit außerhalb des Geltungsbereichs. Kleinere Höhlen im Kronenraum der Bäume, die für Meisen Brutplätze bieten, können nicht sicher ausgeschlossen werden. In einem der Bäume hängt zudem ein Nistkasten.

Einige Höhlenbrüter können auch am Gebäude brüten, da hier im Traufbereich an der Verkleidung einzelne Abdeckungen fehlen oder verrutscht sind.

In der Tabelle sind die Arten, die potenziell im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung brüten können, mit ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

**Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Distelfink, Eichelhäher, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünspecht, <b>Hänfling</b> , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zaunkönig
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise,

<sup>1</sup> Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

	Star, Sumpfmeise
<b>Halbhöhlenbrüter</b>	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u>
<b>Nischenbrüter</b>	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> , Zaunkönig
<b>Bodenbrüter</b>	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 24 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Alle diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Der Hänfling wird als stark gefährdet bewertet (Kategorie 2). Er ist nur noch mäßig häufig und sein Brutbestand hat kurzfristig sehr stark abgenommen.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle oben unterstrichen, der stark gefährdete Hänfling ist fett gedruckt.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Wiesenflächen gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

<p><b>Werden Vögel verletzt oder getötet?</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p><u>Situation</u></p> <p>Es wurden 30 Arten als potenzielle Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet. Der Geltungsbereich bietet insgesamt nur wenige Brutplätze für die verschiedenen Anspruchstypen, zudem ist seine Qualität als Brutgebiet gering. Von der relativ hohen Anzahl potenzieller Brutvogelarten wird daher, wenn überhaupt, nur ein sehr kleiner Teil, und dann wohl auch nur einzelne Paare, tatsächlich im Geltungsbereich brüten.</p> <p>Freibrüter finden in den Bäumen und Sträuchern der Grünflächen am Ostrand des Plangebiets sowie in den Gebüsch an der Lärmschutzwand mögliche Brutplätze, Bodenbrüter im Saum des Gebüschs.</p> <p>Die Nischenbrüter können am Gebäude brüten.</p> <p>An den Bäumen im Plangebiet konnten keine Höhlen festgestellt werden. Buntspecht und Grünspecht brüten somit außerhalb des Geltungsbereichs. Kleinere Höhlen im Kronenraum der Bäume, die für Meisen Brutplätze bieten, sind möglich. In einem der Bäume hängt zudem ein Nistkasten. Einige Höhlenbrüter können auch am Gebäude brüten.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Der Geltungsbereich wird zum Sondergebiet und zum Gewerbegebiet.</p> <p>Das bestehende Gebäude wird abgerissen. Die Koniferen werden gerodet. Möglicherweise werden im Rahmen der Baufeldräumung auch die Gebüsch an der Lärmschutzwand abgeräumt. Die</p>
---

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Grünflächen mit den Bäumen am Ostrand des Plangebiets bleiben erhalten.

Bei Abrissarbeiten und der Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

#### Vermeidung

Um zu verhindern, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt.

*Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen sind die Koniferen sowie die Gebüsche an der Lärmschutzwand, soweit erforderlich, im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu roden und zu räumen. Auch das Gebäude sollte in diesem Zeitraum abgerissen werden.*

*Ein Abriss des Gebäudes außerhalb dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn zuvor von einer fachkundigen Person überprüft wurde, ob es aktuell Vogelbruten am Gebäude gibt. Werden Bruten festgestellt, dann dürfen die Abrissarbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel begonnen werden. Alternativ können mögliche Brutstrukturen im Vorfeld geplanter Abrissarbeiten entfernt oder verschlossen werden.*

#### **Der Tatbestand tritt nicht ein**

### **Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

#### Situation

Es wurden 30 Arten als potenzielle Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.

Die hier vorkommenden Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlung und der Siedlungsrandbereiche sowie der halboffenen und offenen Landschaft.



Als Raum der lokalen Populationen werden die von Gehölzen durchzogenen Offenlandflächen im Neckartal zwischen Binau und Schloss Neuburg südlich von Obrigheim definiert, inklusive der im Westen und Süden angrenzenden Waldrandflächen sowie der durchgrüneten Siedlungsflächen von Obrigheim.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet, für den stark gefährdeten Hänfling wird er mit ungünstig / schlecht bewertet.

#### Prognose

Der Geltungsbereich wird zum Sondergebiet Lebensmittelmarkt und zum Gewerbegebiet.

Das bestehende Gebäude der ehemaligen Möbelzentrale wird abgerissen. Die Koniferen werden gerodet. Möglicherweise werden im Rahmen der Baufeldräumung auch die Gebüsche an der Lärmschutzwand abgeräumt. Die Baumreihe in der Grünfläche im Osten wird erhalten.

Der Geltungsbereich bietet insgesamt nur wenige Brutplätze, zudem ist seine Qualität als Brutgebiet gering. Von den potenziell vorkommenden Brutvogelarten brüten, wenn überhaupt, nur sehr wenige, und dann auch nur Einzelpaare, tatsächlich im Geltungsbereich. Die Bedeutung der Flä-

chen für die lokalen Populationen ist verschwindend gering.

Schon deshalb kann ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung und Bebauung erhebliche Störungen auftreten, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen haben können.

Während der Abriss- und Rodungsarbeiten und auch in der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe von Vögeln außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt und auch sie betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Die von der Nutzung des Lebensmittelmarktes und des dazugehörigen Parkplatzes im östlichen Teil des Plangebiets sowie dem Gewerbegebiet im westlichen Teil ausgehenden Störungen gehen nicht über die innerhalb von Ortslagen üblichen Störungen hinaus. Die im Umfeld brütenden Vögel sind an diese Störungen bereits gewöhnt.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

#### Vermeidung

s. o.

#### **Der Tatbestand tritt nicht ein**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Es wurden 30 Arten als potenzielle Brutvögel im Plangebiet und der näheren Umgebung bewertet.

Der Geltungsbereich bietet insgesamt nur wenige Brutplätze für die verschiedenen Anspruchstypen, zudem ist seine Qualität als Brutgebiet gering. Von der relativ hohen Anzahl potenzieller Brutvogelarten wird daher, wenn überhaupt, nur ein sehr kleiner Teil, und dann wohl auch nur einzelne Paare, tatsächlich im Geltungsbereich brüten.

Freibrüter finden in den Bäumen und Sträuchern der Grünflächen am Ostrand des Plangebiets sowie in den Gebüsch an der Lärmschutzwand mögliche Brutplätze, Bodenbrüter im Saum des Gebüschs.

Die Nischenbrüter können am Gebäude brüten.

An den Bäumen im Plangebiet konnten keine Höhlen festgestellt werden. Buntspecht und Grünspecht brüten somit außerhalb des Geltungsbereichs. Kleinere Höhlen im Kronenraum der Bäume, die für Meisen Brutplätze bieten, sind möglich. In einem der Bäume hängt zudem ein Nistkasten. Einige Höhlenbrüter können auch am Gebäude brüten.

#### Prognose

Der Geltungsbereich wird zum Sondergebiet und zum Gewerbegebiet.

Das bestehende Gebäude wird abgerissen. Die Koniferen werden gerodet. Möglicherweise werden im Rahmen der Baufeldräumung auch die Gebüsche an der Lärmschutzwand abgeräumt. Die Grünflächen mit den Bäumen am Ostrand des Plangebiets bleiben erhalten.

Da der Geltungsbereich für alle Anspruchstypen nur wenige Brutplätze bietet, entfallen mit der Baufeldfreimachung auch nur wenige mögliche Brutstrukturen. Die Brutmöglichkeiten für Freibrüter in den Laubbäumen bleiben zudem erhalten.

Es kann für alle Anspruchstypen davon ausgegangen werden, dass es in den Siedlungsflächen der Umgebung und insbesondere im umliegenden Offenland zahlreiche und überwiegend besser geeignete Strukturen als die entfallenden gibt.

Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für fast alle Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Die Artengruppe der Fledermäuse muss jedoch genauer betrachtet werden.

### 4.2.1 Fledermäuse

Es ist anzunehmen, dass einige der Fledermausarten, die nach der Checkliste im Anhang im Landschaftsraum vorkommen können, den Geltungsbereich als Teil ihres Jagdgebietes nutzen. Die Qualität und Bedeutung des Jagdgebietes ist aufgrund der Überbauung und Versiegelung eines Teils der Fläche, der vorhandenen Biotopstrukturen, der geringen Größe und der Lage zwischen vielbefahrenen Straßen jedoch gering.

Schon deshalb kann ausgeschlossen werden, dass die Überbauung und Versiegelung der Flächen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der im Landschaftsraum vorkommenden Fledermausarten führt.

Es gab eigentlich keine Anzeichen dafür, dass Fledermäuse über die fehlenden oder verrutschten Abdeckungen im Traufbereich des Gebäudes in die Verkleidung gelangen. Zwischenquartiere einzelner Tiere sind dennoch möglich, Wochenstubenquartiere und Winterquartiere werden ausgeschlossen.

An den Bäumen im Geltungsbereich konnten keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen festgestellt werden. Bis auf die Koniferen werden sie aber ohnehin erhalten.

Durch den Abriss des Gebäudes gehen, wenn überhaupt, nur potenzielle Zwischenquartiere geringerer Qualität verloren. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich Fledermäuse zum Zeitpunkt des Gebäudeabrisses in Zwischenquartieren am Gebäude aufhalten, wird vorsorglich Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

*Im Vorfeld des Gebäudeabrisses sind im Winterhalbjahr alle Zugangsmöglichkeiten, über die Fledermäuse in das Gebäude gelangen können, zu verschließen. Damit wird verhindert, dass Fledermäuse beim Abriss zu Schaden kommen.*

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist bezüglich der Fledermäuse nicht zu erwarten.

Mosbach, den 22.03.2018



## **Anlagen**

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplans „Oberer Weg II - 2. Änderung“, 2017

# Projekt: Bebauungsplan „Oberer Weg II - 2. Änderung“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NW und 6620 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>5</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X	X			
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
<b>Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini	2		X			Fundangabe in 6620
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			<b>Funde in 6620 NO.</b>
6.	Breitflügel-fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6620 (NW)+NO.</b> Sommerfund in 6620 NW.
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in 6620 NW.</b>
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X	X			
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in (6620 NO).
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			<b>Funde in 6620 NW+NO</b> Fundangabe in allen Quadranten Wochenstube in 6620 NO Sommerfunde in 6620 NW Winterfund in 6620 NW
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			<b>Funde in 6620 NO.</b> Sommerfunde in 6620 NO

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

<sup>5</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

# Projekt: Bebauungsplan „Oberer Weg II - 2. Änderung“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde in 6620 NW.</b> Sommerfund in 6620 NW
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i			X		<b>Funde in 6620 NO.</b>
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6620.</b> Sommerfunde in 6620 NW+NO Winterfund in 6620 NW
<b>Kriechtiere<sup>7</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X	X			
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NW+NO.
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6620 NO+NW.
<b>Lurche</b>								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620 Fundangabe in 6620 NO
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6620)
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO)
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			
<b>Käfer<sup>8</sup></b>								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuer-	Lycaena helle	1	X				

<sup>7</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>8</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

# Projekt: Bebauungsplan „Oberer Weg II - 2. Änderung“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
	falter							
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO.
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Libellen<sup>11</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>12</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus <sup>13</sup>	1		X			Fundangabe in (6620)
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>14</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3		X			Fundangabe in 6620 Vorkommen in 6620 NO.
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			Fundangabe in 6620 Fundangabe in diesem Messtischblatt 6620. <sup>16</sup>
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

<sup>11</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>12</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

<sup>16</sup> LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten und Schutzstatus											Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen			
	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Arnkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit								Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		1	2	3	
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	24. Jul. 17	23. Okt. 17	Potentielle Brutvogelarten	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	-	X	-			
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	-	X	-			
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	-	X	-			
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	-	X	-			
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	-	X	-			
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	-	X	-			
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	-	X	-			
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	-	X	-			
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	-	X	-			
10	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	-	X	-			
11	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	-	X	-			
12	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	-	X	-			
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	-	X	-			
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	-	X	X			
15	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	-	X	-			
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	-	X	-			
17	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	-	X	-			
18	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	-	X	-			
19	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	-	X	-			
20	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	-	X	-			
21	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	V	-	3	-	X	-			
22	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	V	=	mh	-	-	-	-	X	-			
23	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	-	X	-			
24	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	-	X	-			
25	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	-	X	-			
26	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	-	X	-			
27	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	-	X	-			
28	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	-	X	-			
29	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	-	X	-			
30	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	-	X	X			
31	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	-	X	-			
32	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	-	X	-			
33	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	-	X	-			
	Anzahl Arten										33	2			
LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.															
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.															
↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)															
↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)															
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand															
↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand															
↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand															
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)															
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)															
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)															
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)															